

Verein «BeJazz»: Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

BeJazz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

BeJazz setzt sich als nichtprofitorientierte Interessengemeinschaft von Berner Musikschaaffenden und einer breiteren Trägerschaft für den zeitgenössischen Jazz ein.

Ziel ist die nachhaltige Förderung der lokalen sowie nationalen Jazzszene.

Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten.

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem in diesem Artikel beschriebenen Zweck gewidmet.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 3

Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Vereinszwecke einsetzen.

Die Vereinsstatuten sind auf der Website des Vereins einsehbar. Mitglieder können sie auf der Geschäftsstelle kostenlos bestellen.

Als Mitgliederausweis gilt ein durch BeJazz abgegebener Mitgliederausweis oder die Quittung des einbezahlten Mitgliederbeitrags.

Art. 4

Der Vorstand kann Vereine, Genossenschaften und andere Organisationen, die ähnliche Zwecke wie BeJazz verfolgen oder die Bestrebungen des Vereins unterstützen, als Kollektivmitglieder aufnehmen.

Art. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der MV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Zahlungstermin ist jeweils der 1. September.

Art. 6

Mitglieder geniessen an Veranstaltungen von BeJazz Ermässigung auf dem Eintrittspreis.

Art. 7

Adressänderungen sind BeJazz schriftlich innert 14 Tagen anzuzeigen.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft:

durch schriftliche Austrittserklärung an BeJazz per Ende Saison.

durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse nicht nachkommt oder durch sein Verhalten BeJazz ideellen oder materiellen Schaden zufügt. Den vom Vorstand Ausgeschlossenen steht das Recht zum Rekurs an die MV zu (schriftlich innert 30 Tagen ab Eröffnung des Vorstandsbeschlusses).

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags oder auf das Vereinsvermögen.

III. Rechnungswesen

Art. 9

Die Rechnung von BeJazz wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten von BeJazz haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen die Jahresbeiträge nach Art. 5, ist ausgeschlossen.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 11

Die Organe des Vereins BeJazz sind:
die Mitgliederversammlung (MV) (Art. 12-17).
der Vorstand (Art. 18-20).

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von BeJazz.

Art. 13

Jedes Mitglied hat an der MV eine Stimme, ebenso Kollektivmitglieder.

Als Ausweis für die Teilnahme an der MV und die Stimmberechtigung gilt der Mitgliederausweis (Art. 3).

Art. 14

Die MV findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Motionen von Mitgliedern, welche von der MV behandelt werden sollen, sind der Präsidentin / dem Präsidenten rechtzeitig einzureichen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine MV einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Ebenso wird die MV einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 15

Die Einladung zur MV erfolgt durch den Vorstand, schriftlich an jedes Mitglied, wenigstens 14 Tage zum voraus.

Art. 16

Die MV wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, geleitet.

Ein Mitglied des Vorstands führt Protokoll.

Art. 17

Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen:

Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.

Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder.

Wahl des Vorstands.

Wahl der Präsidentin / des Präsidenten.

Motionen und Anträge von Mitgliedern, sowie andere ihr vom Vorstand überwiesene Geschäfte.

Statutenänderung.

Auflösung und Liquidation.

Entscheid über Rekurse gegen Ausschluss gemäss Art. 8.

MV-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen Beschlüsse über:

Statutenänderungen und Auflösung/Liquidation, wo nach Art. 21 und 22 verfahren wird.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr im ersten, das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei aber höchstens acht Mitgliedern.

Die Präsidentin / der Präsident wird von der MV gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftsführung hinausgehen.

Art. 19

Dem Vorstand steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu, insbesondere:

Wahrung und Vertretung der Interessen von BeJazz (Art. 2).

Abfassung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der MV.

Überwachung der Vereinsfinanzen.

In besonderen Fällen (z.B. bei Notlagen) kann der Vorstand mit Stichtscheid der Präsidentin / des Präsidenten über erforderliche Sofortmassnahmen beschliessen, auch wenn diese die Kompetenzen der MV tangieren.

Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Kommission entscheidet über das jeweilige Konzertprogramm.

Art. 20

Der Vorstand vertritt BeJazz gegen aussen.

Die Präsidentin / der Präsidenten, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, führt mit je einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand. Der Vorstand kann weitere Personen insbesondere aus der Geschäftsführung mit der Verantwortung gegen aussen betrauen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, ist aber nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid, bei deren / dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 21

Über Statutenänderungen entscheidet die MV.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Über Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende MV.

Über Auflösung kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Ist eine MV zur Auflösung nicht beschlussfähig, wird innert Monatsfrist zu einer zweiten MV eingeladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit Vierfünftel-Mehrheit über die Auflösung beschliesst.

Art. 23

Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des ZGB.

Über die Verwendung eines allfällig nach Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten verbleibenden Reinvermögens beschliesst die MV, wobei dieses zwingend einer anderen öffentlichen, gemeinnützigen und steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden muss.

Art. 24

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Bern, November 2015